

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne
vom 15.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
 - der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung;

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten mit Ausnahme von Gasentladungslampen einschließlich der Informationen der privaten Haushalte gemäß § 13 Absatz 1 ElektroG,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Herford gem. § 5 Absatz 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 2. Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
 3. Verwertung von Sperrmüll.
 4. Verwertung von Altkleidern und -schuhen
- (4) Die Sortierung und Verwertung im Übrigen sowie die Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einem von ihm aufgestellten Abfallwirtschaftskonzept und einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt/Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Herford, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, einschließlich der Verwertung von Weihnachtsbäumen,
 3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,
 4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und den §§ 4 und 13 dieser Satzung
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus mobilen Sammelstellen
 7. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altkleidern und -schuhen
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Informationen über die Pflicht zur getrennten Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Sinn und Zweck sowie deren Durchführung.

- (3) Unter Bioabfällen (Absatz 2 Nr. 2) sind mit Ausnahme von Knochen und Fischgräten alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektrogroßgeräte, Sport- und Freizeitgeräte, automatische Ausgabegeräte, Textilsäcke) sowie durch eine getrennte Einsammlung außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch mobile Sammelstellen, Altkleidersammlung in Containern, Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten durch eine stationäre Sammelstelle und durch ein von der Stadt beauftragtes Sammelfahrzeug). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 – 13 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (grüne Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. alle Abfälle, die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 15.10.2019 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können;
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG.
 4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme von solchen Abfällen, die in kleinen Mengen in Haus- und Kleingärten anfallen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht

mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann den Besitzer bzw. die Besitzerin solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford auf deren Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit die Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer bzw. die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt an den von ihr betriebenen Sammelstellen und dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug erfasst.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind einer getrennten Erfassung zuzuführen und dürfen nicht mit dem unsortierten Siedlungsabfall (Restmüll) entsorgt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:
1. Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspül- und Kühlgeräte sowie Sport- und Freizeitgeräte und automatische Ausgabegeräte können über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (Holsystem). Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).
 2. Informations-Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, ölfüllte Radiatoren, Photovoltaikmodule, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, elektrische Spielzeuge, Musikinstrumente, Medizinprodukte, und Überwachungs- und Kontrollelemente werden von dem von der Stadt beauftragten Sammelfahrzeug angenommen. Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).
 3. Gasentladungslampen werden von dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen.
 4. Nachtspeicherheizgeräte werden an einer vom Kreis Herford vorgegebenen Sammelstelle angenommen (Bringsystem).
- (3) Altbatterien und Akkus können in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter der Stadt eingefüllt oder zu dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford gebracht werden.
- (4) Sonstige schadstoffhaltige Abfälle werden von dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford angenommen.
- (5) Die in den Absätzen 1 – 4 genannten Abfälle und Altgeräte dürfen je nach Art nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Zeiten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Adressen der Sammelstellen und die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bzw. vom Kreis Herford bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 und 9 das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger bzw. Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem bzw. ihrem Grundstück oder sonst bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung von einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger bzw. von der Abfallbesitzerin oder -erzeugerin von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), soweit sie nach Art und Menge in der Biotonne gesammelt werden können.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG);
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG).

§ 7 a

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
- Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG so zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. die Abfallerzeugerin oder -besitzerin nachweist, dass er bzw. sie die bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der bzw. des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer bzw. die Besitzerin von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes diese Abfälle in der Weise zu beseitigen, dass er bzw. sie diese zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 15.10.2019 zu der angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behältnisse zugelassen:
 - a) für Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) grüne Normabfallbehälter mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Verpackungstonne);
 - b) für Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papperzeugnisse) graue Normabfallbehälter mit blauem Deckel mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Papiertonne),
 - c) für Altglas Altglascontainer;
 - d) für kompostierbare Abfälle braune Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt (Biotonne),
 - e) für Altkleider und -schuhe Altkleidercontainer (Bringsystem) und Textilsäcke (Holsystem)
 - f) für die verbleibenden, nicht unter a, b, c, d und e fallenden Abfälle (Restmüll) graue Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Nutzinhalt (Restmülltonne).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden über den Einzelhandel und die Stadt vertrieben und von der Stadt im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, erhält mindestens

- eine grüne Tonne für Verpackungen,
- eine blaue Tonne für Papier
- eine braune Tonne für kompostierbare Abfälle (Bioabfall),
- eine graue Tonne für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall).

Es bleibt dem bzw. der Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, soweit das Gefäßvolumen von je 5 l pro Person und Woche bei den einzelnen Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Verpackungen und Papier) nicht unterschritten wird (Mindestvolumen).

- (2) Auf Antrag können sich Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von benachbarten, d.h. mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze versehenen Grundstücken sowie Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen bzw. Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes auf gemeinsame Restmüll- und/oder Biotonnen einigen (Entsorgungsgemeinschaft), sofern für die Einzelgrundstücke Überhangvolumen vorhanden ist. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Eigentümer/innen bzw. Berechtigten haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallbeseitigungsgebühren mit Ausnahme der Grundgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (3) Wenn der bzw. die Anschlusspflichtige keine oder eine unzulässige Bestimmung über Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Absatz 1 trifft und keine Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 eingeht, stellt die Stadt je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist bzw. wohnt, 7,5 l Volumen pro Woche bei den einzelnen Abfallarten zur Verfügung (Regelvolumen).
- (4) Jedes Grundstück, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, erhält für jeden Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. jede Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin mindestens eine graue Restmülltonne (Pflichttonne). Anzahl und Größe dieser Abfallbehälter werden unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Betrieb	Platz/Beschäftigte/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2

h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens einen Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird darüber hinaus bei Werten bis 0,5 abgerundet und bei Werten ab 0,5 aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne des § 10 Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Weist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nach, dass in seinem bzw. ihrem Betrieb für den Betriebszweig untypisch wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen oder ergibt sich bei großen Betrieben ein unverhältnismäßig hoher Wert, so können die Einwohnergleichwerte entsprechend herabgesetzt werden. Es ist jedoch mindestens ein Einwohnergleichwert festzusetzen.

Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Absatz 3), auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, die gemeinsam in einer Restmülltonne gesammelt werden können und sollen, wird das für die Einwohnergleichwerte benötigte Gefäßvolumen zu dem personenbezogenen Gefäßvolumen hinzugerechnet.

Fallen in einem Betrieb auf einem gemischt genutzten Grundstück (§ 6 Absatz 3) für den Betriebszweig typischerweise nur so wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung an, dass dafür kein zusätzliches Gefäßvolumen benötigt wird, so kann von der Festsetzung eines Einwohnergleichwertes auf Antrag abgesehen werden.

- (5) Je Einwohnergleichwert wird ein Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei einer Differenz zwischen dem rechnerisch zur Verfügung zu stellendem Gefäßvolumen und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Norm-Abfallbehälter ist auf die nächste Gefäßeinheit aufzurunden.
- (7) Wird seitens der Stadt festgestellt, dass die vorhandenen grauen Abfallbehälter für Restmüll und/oder die vorhandenen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Benutzungsgebühren dafür zu entrichten.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Leerungsrhythmen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch

Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Über die Umkehrung der Maßnahme entscheidet die Stadt auf Antrag.

§ 11

Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Benutzer bzw. Benutzerinnen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Altglascontainer, Altkleidercontainer und Textilsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Sammlung der Abfälle hat in der nachfolgend beschriebenen Weise zu erfolgen:
 - a) Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) sind in die grüne Verpackungstonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.
 - b) Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papperzeugnisse) ist in die blaue Papiertonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.
 - c) Altglas ist von den Abfallbesitzern bzw. Abfallbesitzerinnen zu den bereitgestellten Altglascontainern zu bringen und nach Weiß-, Grün- und Braunglas getrennt einzuwerfen.
 - d) Kompostierbare Abfälle wie Speise- und Lebensmittelreste (ausgenommen Knochen und Fischgräten), Zimmer- und Gartenpflanzen, Rasenschnitt und Laub müssen - sofern sie nicht selbst kompostiert werden - in der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe.
 - e.) Altkleider und -schuhe sind von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern im Textilsack bereitzustellen oder zu den Altkleidercontainern zu bringen.
 - f) Der verbleibende Restmüll ist in der Restmülltonne oder in von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern und Benutzerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Benutzer und Benutzerinnen zur Sortierung der Abfälle gemäß Absatz 3 anzuhalten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden

kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen, den Behandlungsanlagen oder den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 eingefüllt sind, ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden. Dasselbe gilt für nicht nach Absatz 3 sortierte oder überfüllte Abfallbehälter.
- (8) Die Sauberhaltung der 80-, 120-, 240-, 660- und 1.100-l-Abfallbehälter obliegt dem Benutzer bzw. der Benutzerin.
- (9) Die Stadt gibt die Standorte der Altglas- und Altkleidercontainer rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Altglascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 12

Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter
 - a) für Restmüll (graue Restmülltonnen) erfolgt 2-wöchentlich. Auf Antrag können 80- und 120-l-Restmülltonnen auch 4-wöchentlich geleert werden; in diesen Fällen werden sie mit einem roten Deckel ausgestattet;
 - b) für kompostierbare Abfälle (braune Biotonnen) erfolgt 2-wöchentlich sowie zu saisonalen Zusatzleerungen in Monaten, in denen vegetationsbedingt mehr kompostierbare Abfälle anfallen; Zeiten werden von der Stadt bekannt gegeben;
 - c) für Verpackungen (grüne Verpackungstonnen) erfolgt 4-wöchentlich;
 - d) für Papier (blaue Papiertonnen) erfolgt 4-wöchentlich.

Die Entleerung der Restmülltonnen und der Biotonnen erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Die Tage der Entleerung sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Entleerungstage werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

Die Sammlung der Textilsäcke erfolgt parallel zur Entleerung der Papiertonne 4-wöchentlich.

- (2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 80-, 120-, 240-, 660- und 1.100-l-Abfallbehälter sind zu den festgesetzten Abholzeiten so am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen, dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dasselbe gilt für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13). Für 660- und 1.100-l-Behälter können Ausnahmen zugelassen werden.
Bei vorübergehenden Bauarbeiten sind die Abfallbehälter vor der Baustelle bereitzustellen.
- (3) Benutzungspflichtige, die auf Grundstücken wohnen, die der Abfuhrwagen nicht anfahren kann, sind verpflichtet, den Abfallbehälter zu einem für den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplatz entgegenzubringen. Inwieweit dies im Einzelfall zugemutet werden kann, entscheidet die Stadt.
- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Stadt möglich. Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

§ 13

Sperrige Abfälle

- (1) Die Anschlusspflichtige und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt Löhne hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert in Sperrmülleneinheiten abfahren zu lassen.
- (2) Als eine Sperrmülleneinheit gilt jeder zur Abfuhr bereitgestellte Einzelgegenstand bzw. jedes einzelne Abfallgebilde. Unter einem Abfallgebilde ist die feste Verbindung mehrerer Einzelteile zu einer neuen transportfähigen Einheit zu verstehen. Sowohl einzelne Gegenstände (z.B. Schränke, Tische, Sessel, Matratzen, Teppiche, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.) als auch Abfallgebilde (z.B. zusammengebundene Stühle oder Schrankteile, Polster, Fahrradteile usw.) müssen so beschaffen sein, dass sie von zwei Personen ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Andernfalls sind sie in mehrere Sperrmülleneinheiten zu zerlegen bzw. auf mehrere Abfallgebilde zu verteilen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in unbeschädigtem Zustand wegen ihrer Größe nicht vom Abfuhrfahrzeug aufgenommen werden können (z.B. Schrankwände, große Schränke usw.)
- (3) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Anmeldung. Die anschluss- und benutzungsberechtigte Person teilt dem von der Stadt beauftragten Dritten die Abholadresse sowie Zahl und Art der sperrigen Abfälle mit. Sie wird bei der Anmeldung über den Abholtermin und die Anzahl der gebührenpflichtigen Sperrmülleneinheiten informiert.
- (4) Die Sperrmülleneinheiten sind zu dem für sie bestimmten Abholtermin an den sonst für Abfallbehälter vorgesehenen Plätzen zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar frühestens 2 Tage vor dem genannten Abholtermin. Für nicht oder falsch angemeldete Sperrmülleneinheiten besteht kein Anspruch auf Abfuhr.

§ 14

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte des Grundstückes und darüber hinaus jede Veränderung der Personenzahl und der Einwohnergleichwerte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer/in, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle sowie Kompostieranlagen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S.156/818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des bzw. der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallbeseitigung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie angefallen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, hinzuzufügen oder wegzunehmen.

§ 18

Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne erhoben.
- (2) Sofern nur für Teileinrichtungen der städtischen Abfallentsorgung Entgelte zu fordern sind, kann dies durch Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG NW geschehen. Das Nähere wird durch Beschluss des Rates der Stadt geregelt.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, indem er bzw. sie
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3)
 2. eine Selbstbeförderung von ausgeschlossenen Abfällen zu den entsprechend dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unterlässt (§ 8)
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Absatz 1 und 2)
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen (§ 11 Absatz 3) oder entgegen den Befüllungsvorgaben befüllt (§ 11 Absatz 5)
 5. den Standplatz der Altglas- und Altkleidercontainer verunreinigt (§ 11 Absatz 2)
 6. die Altglascontainer außerhalb der vorgesehenen Zeiten benutzt (§ 11 Absatz 10)
 7. nach der Entleerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem Straßenraum entfernt (§ 12 Absatz 4)
 8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht, hinzufügt oder wegnimmt (§ 17 Absatz 3)
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

15.12.2022

gez. Poggemöller

Poggemöller
Bürgermeister